

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes mit CORRGO AG abgeschlossenen Rechtsgeschäfts und gelten ausschliesslich gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die CORRGO AG bietet ihre Leistungen ausschliesslich zu den nachgenannten Bedingungen an, anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, sofern sie ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote von CORRGO sind grundsätzlich freibleibend und unterliegen unseren AGBs. Technische Änderungen, Verfahrens- und Produktionsänderungen sowie mögliche Irrtümer sind vorbehalten. Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn der Eingang der Bestellung und damit die Annahme schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) wird. Preislisten und mündliche Preisauskünfte gelten als Richtpreise und sind unverbindlich.

3. Leistungsbeschreibung, Umfang der Leistung

Soweit der Bestellung Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, technische Spezifikationen etc. beiliegen, sind diese Grundlage für die Auftragserteilung und verbindlich. Die CORRGO AG ist nicht verpflichtet diese auf vollständige Inhalte und mögliche Unrichtigkeiten zu überprüfen. Für Schäden, die durch fehlerhafte oder fehlende Unterlagen entstehen, haftet der Besteller. Sollten Änderungen der Leistung wegen falscher Unterlagen notwendig werden, gehen mögliche Mehraufwendungen damit zu Lasten des Bestellers. Wenn die Leistung der CORRGO AG auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen fachgerecht erbracht wurde, sind nachträglich notwendige Änderungen der von uns zu erbringenden Leistung kostenpflichtig für den Besteller. Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vertraglichen Leistungen sind gesondert zu vereinbaren. Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die Leistung einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern.

4. Mitwirkungspflicht des Bestellers

Der Besteller hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Dienstleistung rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden kann. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass sich die für den Beginn und die Durchführung des Einsatzes erforderlichen Ausrüstungsteile bzw. Komponenten und Chemikalien an dem Einsatzort befinden, sofern sie vorab an den Einsatzort geliefert worden sind. Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen muss das Bauwerk in einem Zustand sein, der eine störungsfreie und ungefährliche Dienstleistung zu normalen Arbeitsbedingungen ermöglicht. Bei Dienstleistungen sind im Zuge des Engineerings Lage und Zugänglichkeit zu Strom, Druckluft, verschiedene Wässer und Abwasser zwischen dem Besteller und CORRGO abzustimmen bzw. ist es Aufgabe des Bestellers für entsprechende Verfügbarkeit sowohl qualitativ als auch quantitativ am Einsatzort zu sorgen.

Der Besteller organisiert auf seine Kosten die folgenden Aktivitäten und stellt diese rechtzeitig nach Abstimmung über den Umfang und den Zeitpunkt des Bedarfs zur Verfügung:

- a) Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig auch Schlosser, Kranführer, Staplerfahrer und sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl,
- b) Gerüstarbeiten,
- c) die zur Dienstleistung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe sowie ferner Hebezeuge und andere Vorrichtungen wie z.B. Gerüste oder Leitern,
- d) Strom und Wasser einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.
- e) Im Arbeits-Bereich für die Aufbewahrung der Apparaturen, Materialien, Ausrüstung, Werkzeuge usw. genügend grosse, geeignete, trockene und verschliessbare Räume und für das CORRGO-Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschliesslich den Umständen angemessenen sanitären Anlagen. Im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Personals von CORRGO auf der Baustelle Massnahmen zu treffen, die er zum Schutze des eigenen Besitzes und Personals ergreifen würde.
- f) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für CORRGO nicht branchenüblich sind, bzw. von CORRGO üblichen Standards abweichen.

Haben CORRGO Mitarbeiter Einwände gegen die Ordnungsmässigkeit der vom Besteller oben beschriebenen zu übernehmenden Arbeiten und Leistungen, so ist er verpflichtet, dem Besteller diese Einwendungen unverzüglich mitzuteilen.

5. Unfallverhütungsvorschriften

CORRGO hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die geltenden Vorschriften Umgang mit Gefahrstoffen für die chemische und elektrochemische Oberflächenbehandlung zu beachten. Der Besteller hat dem CORRGO Projektleiter örtlich zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben. Der CORRGO Projektleiter hat das eigene Personal zu unterrichten, dass und wie alle Unfallverhütungsvorschriften im Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten sind. Im Übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm öffentlich, rechtlich oder vertraglich auferlegten Massnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen bzw. zu veranlassen. Dies gilt insbesondere bei Personalbeistellung durch den Besteller bezüglich Personenschutzmassnahmen. Besteller und CORRGO sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, um ein gefahrloses Arbeiten sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekannt zu geben.

6. Lieferung, Gefahrenübergang, Versicherung

Sollten in der Bestellung Lieferungen oder Transporte enthalten sein, so erfolgen diese, sofern sie nicht im Gesamtpaket enthalten sind, unfrei und auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab unserem Werk. Wird der Vertragsgegenstand von CORRGO auf Verlangen des Bestellers an einen anderen Ort gebracht, so geht die Gefahr über, sobald wir die Lieferung an den Transporteur übergeben haben. Der Besteller erklärt ausdrücklich, gegen einen Versand durch Bahn, Spediteur, Frächter oder Post keinen Einwand zu haben. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf besonderen Wunsch des Bestellers und dies zu Lasten des Bestellers. Allfällige zur Lohnbearbeitung überlassene Waren werden bei der CORRGO eingelagert. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keine Haftung für Diebstahl, Einbruch, Feuer, Sturm und Hagel, sowie Vandalismus. Sofern der Auftraggeber eine Versicherung der Ware wünscht, hat er dies unter Angabe des Warenwertes explizit zu beauftragen. Die Waren werden dann zu Selbstkosten versichert, der entsprechende Betrag wird im Angebot extra aufgeführt.

7. Arbeitszeit und Reisekosten

Die aufgewendete Arbeitszeit wird nach Massgabe der vereinbarten Verrechnungssätze berechnet. Warte- und Reisezeiten gelten als Arbeitszeit. Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung werden gemäss vereinbarten Sätzen bzw. Unterkunft nach tatsächlichem Aufwand berechnet, sofern diese die vereinbarten Sätze überschreiten sollten.

Die normale Arbeitszeit entspricht der vertraglich vereinbarten Wochenstundenzahl von Montag bis Freitag. Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden als Mehrarbeit berechnet, sofern nicht anders schriftlich vereinbart oder angeboten.

8. Preisbildung

Unsere Preise verstehen sich netto und sofern nicht anders schriftlich vereinbart ab Werk, also ausschliesslich Transport, Verpackung und Mehrwertsteuer. Kosten der Verpackung können gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zahlung hat ausschliesslich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.

9. Leistungsfrist, Verzug

Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst, wenn sämtliche zur Arbeitsausführung notwendigen Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen und die Materiallieferungen vollständig erfolgt sind. Durch Änderungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen, denen CORRGO schriftlich zugestimmt hat, verlängern sich die in Aussicht genommenen Fristen entsprechend des damit verbundenen Mehraufwandes, ohne dass es einer Vereinbarung bedarf. Verzögert sich die Auslieferung, weil der Besteller noch nicht in der Lage ist, unsere Lieferung abzunehmen, sind uns, ab Überschreitung der vertraglichen Lieferfrist, sämtliche dadurch entstehende zusätzliche Kosten zu erstatten. Die Lieferfristen sind grundsätzlich als verbindlich anzusehen. Sollte es dennoch zu einer Lieferüberschreitung kommen, haften wir dem Besteller gegenüber bei Verspätungsschäden nur bei grob fahrlässigem Verschulden oder Vorsatz. Die in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung eingegangene Verpflichtung zur Bezahlung einer Konventionalstrafe unsererseits, ist nur bei Vorliegen der darin enthaltenen Bedingungen zu zahlen. Für das Verschulden trifft den Besteller die Beweislast. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten, hat der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, wenn uns ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand erbracht wurde und abgeschlossen ist.

10. Qualitätssicherung (QS), Gewährleistung, Schadensersatz

Die von CORRGO zugesagten und zu erbringenden Leistungen haben allgemeinen Charakter und können im Rahmen technischer Entwicklungen und Verfahrensänderungen Abweichungen unterliegen. Sie sind daher nicht bindend und dienen lediglich der Information über mögliche Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten. Bindend sind nur die dem Besteller schriftlich zugesicherten Eigenschaften. Diese werden mit üblichen Qualitätssicherungsmassnahmen geprüft und gewährleistet. Unser Qualitätssicherungssystem ist zertifiziert und die Prüfmethode für die Oberflächen deren Kontaminationsfreiheit sind festgelegt. Diese werden dem Auftraggeber auf sein Verlangen hin offengelegt. Genügen dem Besteller die QS-Methoden nicht, so hat er mit CORRGO entsprechende Vereinbarungen zu ergänzenden Prüfungen schriftlich zu treffen. Für Mängel und ihre Folgekosten, die bei Einsatz der vorgeschriebenen oder vereinbarten QS-Prüfmethode nicht erkannt wurden, haftet CORRGO nicht. CORRGO verpflichtet sich, die Oberflächenbehandlung auftrags- bzw.

spezifikationskonform durchzuführen. Da die Oberflächenqualität einer Wechselwirkung aus Werkstoff/ Legierungsgüte, Vorbehandlung/ Vorbehandlungszustand und Oberflächenbehandlungsverfahren/ Prozess unterliegt, schliessen wir eine Haftung der Oberflächengüte der von uns bearbeiteten Bauteile grundsätzlich aus. Wir empfehlen, vor der Beauftragung eine Musterbearbeitung an Originalbauteilen durchführen zu lassen und die Oberflächengüte unter den späteren Einsatzbedingungen zu testen. Nach Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der Besteller die gereinigte Ware auf sichtbare Mängel hin zu prüfen und diese innerhalb von 8 Tagen der Firma CORRGO schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die Ware als mängelfrei abgenommen. Mit der Auslieferung der Ware und Weiterverarbeitung bzw. Verwendung/ Einsatz anerkennt der Auftraggeber, dass eine Reklamation in Folge mangelnder Kontaminationsfreiheit ausgeschlossen ist. Verdeckte Mängel hat der Besteller binnen 8 Tagen nach der Entdeckung schriftlich zu rügen und die Gründe für die verspätete Feststellung nachzuweisen. Nach Ablauf der Rügefrist sind Mängelrechte verwirkt. Erweist sich die Ware bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat der Besteller der Firma CORRGO Gelegenheit zu geben, die Mängel, die diese zu vertreten hat, auf ihre Kosten zu beheben. Im Falle fristgerechter und von CORRGO als berechtigt anerkannter Mängelrüge steht dem Besteller ein Anspruch auf Nachbesserung zu. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Mängel das vereinbarte Entgelt zurückzubehalten. Werden am bemängelten Leistungsgegenstand ohne unsere ausdrückliche Zustimmung vom Besteller selbst Nachbesserungsarbeiten oder sonstige Veränderungen vorgenommen, entfällt jegliche Gewährleistung unsererseits. Der Besteller hat CORRGO nach erfolgter Mängelrüge umgehend die Gelegenheit zu geben, eine eingehende Prüfung vorzunehmen. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz besteht nur eine Haftung für eigene Produkte gegenüber dem Besteller. Bei der Bearbeitung von Bauteilen mit Materialfehlern bzw. Oberflächendefekten aus dem Herstellungsprozess, Vorbehandlungsfehler sowie Defekte, die Ihren Ursprung in einer geringen Legierungsgüte haben, die durch die Bearbeitung von CORRGO und/ oder deren Verfahren bzw. Chemikalien sichtbar werden, sind nicht durch CORRGO zu vertreten bzw. entfällt jegliche Haftung für unsere Qualitätsveredelung. Wir behalten uns vor, anfallende Mehraufwendungen, welche auf Materialfehler zurückzuführen sind, dem Besteller in Rechnung zu stellen. CORRGO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschliesslich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung gegeben ist, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind und der Kunde die Leitungen bzw. Installationen in Betrieb nimmt, erlöschen alle Gewährleistungsansprüche ausser die beobachteten Mängel sind eindeutig auf vertragsabweichende bzw. fehlerhafte Behandlungen der Sache zurückzuführen.

Überlassene Unterlagen: An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Behandlungsmethoden etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

11. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarungen sind sämtliche Rechnungsbeträge binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Für die Fristwahrung ist der Eingang des Rechnungsbetrages bei uns massgebend. Zahlungen sind direkt an CORRGO, also nicht an Vertreter oder Zusteller zu leisten. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Wir sind berechtigt, Abschlagsrechnungen nach Massgabe des Arbeitsfortschrittes für einzelne Teilleistungen vorzunehmen, sofern dies vertraglich vereinbart wurde, oder wenn es sich aus der Art der Leistung ergibt, oder es sich um eine selbständig nutzbare Teilleistung handelt. Für den Fall des Zahlungsverzuges, werden die jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinsen geltend gemacht. Eingegangene Teilzahlungen werden zuerst auf die bestehende Forderung, dann auf Zinsen und dann auf die angefallenen Kosten der Rechtsverfolgung angerechnet. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen aus anderen Lieferungen, welche der CORRGO seitens des Bestellers zustehen, ist ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, im Falle des Verzuges des Bestellers mit der Bezahlung von Teil- oder Schlussrechnungen Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Dienstleistung bis zur vollständigen Bezahlung des zu leistenden Entgeltes vor.

13. Rücktrittsrecht, Verschiebung des Dienstleistungsbeginns

Ist der Besteller mit der Bezahlung einer fälligen Forderung in Verzug, wurde über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, sind wir berechtigt, die Herausgabe von noch nicht verwerteten Leistungen zu verlangen.

Tritt der Auftraggeber von der bereits beauftragten Dienstleistung zurück, so ist er zu einem angemessenen Schadensersatz, der noch nicht abgerufenen Dienstleistung verpflichtet. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Rücktrittsdatum und der bereits geleisteten Aufwendungen. Tritt der Auftraggeber mehr als 3 Monate vor geplantem Start der Arbeiten zurück, so ist eine Aufwandspauschale in Höhe von 2500.- CHF geschuldet es sei denn der Auftragnehmer hat nachweislich bereits einen Teil der Leistungen erbracht bzw. auftragspezifisches Material bestellt. Im letzteren Falle hat der Auftragnehmer das Recht, die bereits aufgewendeten Unkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Bei Rücktritt Innerhalb 4 Wochen vor Beginn der Dienstleistungsausführung steht dem Lieferanten eine Entschädigung in Höhe von 40% des gesamten Auftragswertes zu. Bei Rücktritt innerhalb 8 Tagen vor Beginn der Arbeiten besteht ein Anspruch auf 60 % vom Bestellvolumen des Auftrags.

14. Verschiebungen:

Wird der Beginn der Dienstleistung kurzfristig verschoben (1 Woche oder kürzer) kann der Auftragnehmer die damit einhergehenden Kosten, z. B. Personalbereitstellungskosten etc. in Rechnung stellen. Entgehen dem Auftragnehmer nachweislich alternative Aufträge so ist vom Auftraggeber ein angemessener Schadenersatz zu leisten. Mit der Beauftragung stimmt der Besteller zu, dass CORRGO den Auftraggeber in die Referenzliste aufnimmt und stimmt einer Veröffentlichung (z.B. Homepage) zu. Der Besteller hat das Recht, wenn er die Veröffentlichung nicht möchte, dies abzulehnen. In diesem Fall hat der Auftraggeber dies CORRGO schriftlich mitzuteilen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz in Cham (ZG) Alte Steinhauserstrasse 19. Es kommt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung.

Stand: 01.01.2023